

## Gelegenheitsgeschenke

Die Freigrenze für steuer- und beitragsfreie Aufmerksamkeiten in Form von Sachzuwendungen des Arbeitgebers anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses des Arbeitnehmers, ist ab 01.01.2015 auf 60,00 Euro einschließlich Umsatzsteuer (bisher 40,00 Euro) erhöht worden.

Zu beachten ist, dass es sich um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt mit der Folge, dass bei einem Überschreiten der 60,00 Euro, der gesamte Betrag steuer- und beitragspflichtig ist. In diesem Falle bitten wir Sie, sich vorher mit unserer Besoldungsstelle (Fr. Westina, Tel. 0941/597-1140) in Verbindung zu setzen, da bei einer Versteuerung dies zu erheblichen Mehrkosten für die Kirchenstiftung führt.

Bei der Freigrenze von 60,00 Euro handelt es sich nicht um einen Jahresbetrag, sondern um eine Regelung, die in Abhängigkeit von den Gegebenheiten unter Umständen mehrfach im Jahr oder gar mehrfach im Monat ausgeschöpft werden kann (z. B. Sachgeschenke zum Geburtstag, zum Dienstjubiläum, zur Verabschiedung).

Geldzuwendungen sind stets steuer- und beitragspflichtig.

Für weitere Fragen ist das zuständige Betriebsfinanzamt Ihr Ansprechpartner.